

# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

## Entkolonisierung

### Listen und Einsprüche

MARTIN PABST

**Westsahara: MINURSO nur teilweise erfolgreich – Abkommen von Houston – Streit um H 41, H 61 und J 51/52 – Fortdauer der marokkanischen Obstruktion auch nach dem Tod von Hassan II.**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1992 S. 63f. fort.)

Nicht vor 2002 dürfte das Referendum über die Zukunft der von Marokko besetzten einstigen Kolonie ›Spanische Sahara‹ erfolgen, zehn Jahre später als ursprünglich beabsichtigt. Vor kurzem noch war vom 31. Juli 2000 als Tag der Stimmabgabe ausgegangen worden. UN-Generalsekretär Kofi Annan stellte in seinem pessimistischen Bericht vom 17. Februar 2000 (UN Doc. S/2000/131) erstmals die Durchführung eines Referendums überhaupt in Frage. Zwar hatte der UN-Sicherheitsrat am 29. April 1991 mit seiner Resolution 690 (Text: VN 4/1991 S. 155) die Entsendung der ›Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara‹ (MINURSO) beschlossen, zwar ist der Waffenstillstand zwischen Marokko und der sahrauischen ›Volksfront für die Befreiung von Sagüa el-Hamra und Río de Oro‹ (Frente POLISARIO) seit dem 6. September 1991 in Kraft, doch haben die Anstrengungen von mittlerweile drei UN-Generalsekretären und diplomatische Bemühungen verschiedener Staaten nicht zum Erfolg geführt.

Die zwischen Marokko einerseits und der Befreiungsbewegung sowie mittlerweile der internationalen Gemeinschaft andererseits umstrittene Kernfrage ist, wer an dem Selbstbestimmungsreferendum teilnehmen darf. Im Januar 2000 wurde eine Gesamtzahl von 86 381 Wahlberechtigten verkündet, doch nicht weniger als 135 000 nicht berücksichtigte Bewerber haben Berufung eingelegt. Bezeichnenderweise gab der Vorsitzende der von der Weltorganisation eingerichteten Kommission zur Identifizierung der Abstimmungsberechtigten zum Ende des Jahres 1999 sein Amt auf.

### Andrang der Abstimmungswilligen

Die Tätigkeit der MINURSO war bislang nur ein Teilerfolg. Der Waffenstillstand zwischen Marokko und der POLISARIO blieb erfreulich stabil, das Referendum indes mußte immer wieder verschoben werden. Größter Stolperstein waren von Anfang an die zur Abstimmungsteilnahme berechtigenden Kriterien. Der Regelungsplan der Vereinten Nationen (S/21360, S/22464 mit Corr. 1) geht grundsätzlich von der letzten spanischen Volkszählung von 1974 aus,

die 73 497 Sahrauis ermittelt hatte. Beide Konfliktparteien räumten jedoch ein, daß dieser Zensus unvollständig war. Teile der Bevölkerung, insbesondere Nomaden im Grenzgebiet, waren möglicherweise nicht erfaßt worden. Zudem waren bereits vor dem Rückzug der Kolonialmacht am 28. Februar 1976 sahrauische Unabhängigkeitsbefürworter vor der spanischen Repression in die Nachbarländer Algerien, Marokko und Mauretanien geflohen. Während die POLISARIO die Kriterien für zusätzliche Wahlberechtigte sehr eng zu fassen suchte, war die marokkanische Seite bestrebt, den summarischen Einschluß von Stämmen und Unterstämmen zu erreichen, die sie in ihrer Gesamtheit der Westsahara zurechnet, die von der Gegenseite aber eher Marokko oder auch Mauretanien zugeordnet werden.

Die 1991 von Marokko geforderte Einbeziehung von bis zu 170 000 weiteren, großenteils in Südmarokko beheimateten Wahlbewerbern stieß auf den erbitterten Widerstand der POLISARIO. Aber auch bei der MINURSO hatte man lediglich mit zusätzlichen 10 000 Bewerbern gerechnet. In einer umstrittenen Entscheidung gab der scheidende UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar am 19. Dezember 1991 nach und akzeptierte grundsätzlich erweiterte Kriterien bei der Wähleridentifizierung, die den marokkanischen Vorstellungen entgegenkamen. Von beiden Seiten benannte sahrauische Scheichs sollten das Zutreffen von vier zusätzlichen Anspruchsgrundlagen überprüfen (S/23299). Diese signifikante Abweichung vom ursprünglichen Friedensplan stieß nicht nur bei der POLISARIO, sondern auch bei Vertretern der MINURSO auf Kritik und führte zum Rücktritt des ersten Sonderbeauftragten Johannes Manz aus der Schweiz. Der Sicherheitsrat nahm die Entscheidung des UN-Generalsekretärs in seiner Resolution 725 vom 31. Dezember 1991 (Text: VN 2/1992 S. 77) hin.

Die zusätzlichen Bewerber verzögerten die Identifizierungsphase, zumal die MINURSO finanziell und logistisch nur für an die 90 000 Bewerber ausgelegt war und die Mittel und Kräfte nicht entsprechend aufgestockt wurden. Außerdem erschwerten die marokkanischen Behörden die Tätigkeit der MINURSO, indem sie beispielsweise Versorgungsgüter für die militärische Komponente dieser Friedensoperation zurückhielten und den Kontakt zur sahrauischen Bevölkerung einschränkten.

Erst im August 1994 begann die Wähleridentifizierung. Auch zu diesem Zeitpunkt bestand noch keine Einigkeit über die Interpretation der erweiterten Kriterien. Die Sonderbeauftragten des neuen Generalsekretärs Boutros Boutros-Ghali, zunächst Sahabzada Yakub-Khan aus Pakistan, dann der (in Dänemark geborene) Erik Jensen aus Malaysia, versuchten nicht, eine schnelle Umsetzung des Regelungsplans gegen den Widerstand einer oder beider Parteien zu erzwingen, sondern setzten auf fortdauernde Konsultationen. Immer wieder mußte der Termin

plan verschoben werden. Offenkundig fehlte es inzwischen auch an US-amerikanischer Einflußnahme auf Marokko. Ende der achtziger Jahre hatte ein solches Vorgehen zum Einlenken von König Hassan II. geführt.

### Rolle der USA

Zweifelsohne arbeitet die Zeit für Marokko: Je länger sich das Referendum verzögert, desto mehr kann die vor Ort präzente Macht den Status quo verfestigen. Gleichzeitig schwindet die Leidensbereitschaft der jahrzehntelang in algerischen Wüstenlagern lebenden Flüchtlinge, was die Position der POLISARIO erodiert. Einige POLISARIO-Vertreter wechselten auf die marokkanische Seite, so der ehemalige Sicherheitschef Omar Hadrami und der einstige Außenminister des Exil-Staates ›Arabische Demokratische Republik Sahara‹, Ibrahim Hakim.

1996 stand die MINURSO vor dem Zusammenbruch. Bei den Vereinten Nationen schwand die Hoffnung, ein von beiden Konfliktparteien unterstütztes Referendum abhalten zu können. Auf Empfehlung des Generalsekretärs setzte der Sicherheitsrat am 29. Mai mit Resolution 1056 (Text: VN 5/1996 S. 196f.) die Wähleridentifizierung auf unbestimmte Zeit aus, und es drohte der Abbruch der kostspieligen Friedensmission.

Mit der Berufung von Kofi Annan zum neuen Generalsekretär ab Jahresbeginn 1997 wurde der Regelungsplan für die Westsahara mit neuem Leben erfüllt. Erstmals setzte Annan die Lösung dieses Konflikts auf die Prioritätenliste und warf dafür sein persönliches Prestige in die Waagschale. Der neue Generalsekretär war frei von freundschaftlichen Beziehungen zum marokkanischen König Hassan II., wie sie seinem Vorgänger Boutros Boutros-Ghali sowie dessen Sonderbeauftragtem Yakub-Khan nachgesagt wurden. Auch UN-Vertreter wie etwa Frank Ruddy, stellvertretender Leiter der MINURSO von Februar bis Dezember 1994, hatten den damaligen Generalsekretär und seine Beauftragten wegen ihrer zu passiven und marokkofreundlichen Linie kritisiert. Einige UN-Mitarbeiter quittierten deshalb sogar ihren Dienst in der Westsahara.

Unterstützend trat hinzu, daß inzwischen in den Vereinigten Staaten die Ansicht vorherrschte, den Westsahara-Konflikt notfalls auch gegen die Vorstellungen Marokkos lösen zu müssen. In Washington fürchtete man die Ausweitung des algerischen Bürgerkriegs auf den gesamten Maghreb. Marokko besaß zudem nach dem Ende des Kalten Krieges eine geringere strategische Bedeutung für die USA, was den Spielraum von König Hassan II. einschränkte. Schließlich hatte die POLISARIO 1994 damit gedroht, den bewaffneten Kampf wieder aufzunehmen; zwei Jahre später drohte sie gar erstmals mit terroristischen Anschlägen.

Generalsekretär Annan unternahm den klugen

Schachzug, mit dem angesehenen ehemaligen Außenminister James A. Baker III einen US-Amerikaner zu seinem Persönlichen Abgesandten (Personal Envoy) zu ernennen. Damit erzwang er geradezu eine neutrale Haltung der USA und nötigte Marokko zu größerer Kompromißbereitschaft. Als neuesten Sonderbeauftragten (Special Representative) für die Westsahara hat Annan ebenfalls einen prominenten US-Amerikaner gewonnen: William Eagleton, der seit Mai 1999 diese Aufgabe versieht. Unterstützt von den afrikaerfahrenen US-Diplomaten Chester Crocker und John Bolton, brachte Baker erstmals direkte Verhandlungen zwischen Marokko und der POLISARIO in Gang und vermittelte im September 1997 das »Abkommen von Houston« (S/1997/742 v. 24.9.1997). Für die mehrmonatige Übergangsphase vor dem Referendum wurde ein Verhaltenskodex vereinbart. In der Frage der Teilnahmekriterien für das Referendum wurde der spanische Zensus als Ausgangsbasis bestätigt. Die Angehörigen von drei umstrittenen Unterstämmen sollten sich nur als Einzelpersonen, nicht als ganze Gruppen, bewerben und dabei nicht von den Konfliktparteien unterstützt werden. Damit hatten sich überwiegend die Vorstellungen der POLISARIO durchgesetzt.

### Schwierige Identifizierung

Bei der Umsetzung dieser Vereinbarungen kam es erneut zu Verzögerungen. So dauerte die wiederaufgenommene Wähleridentifizierung länger als erwartet. Bezüglich der drei umstrittenen Stammesgruppierungen kam keine Einigung zustande, da Marokko die Kriterien als zu restriktiv erachtete und Nachbesserungen forderte. Außerdem verzögerte sich die Unterzeichnung der Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und Marokko über den Status des militärischen UN-Kontingents sowie des UNHCR in der Übergangsperiode. Erst Anfang 1999 unterzeichnete Marokko jene Vereinbarungen mit den UN. Außerdem akzeptierte es im Mai den Kompromißvorschlag des UN-Generalsekretärs in der Frage der Wähleridentifizierung. Die Einsprüche gegen die Ergebnisse der im September 1998 abgeschlossenen ersten Phase sollten gleichzeitig mit der noch ausstehenden Identifizierung von Mitgliedern der drei Unterstämmen verhandelt werden. Für letztere wurden die Kriterien ausgeweitet; so wurden erstmals mündliche Angaben von Wahlbewerbern akzeptiert. Die POLISARIO kritisierte diese weitere Konzession, stimmte dem Kompromißvorschlag aber ebenfalls zu. Am

15. Juni 1999 begann die zweite Phase der Wähleridentifizierung; als Grundlage dienten Direktiven, die der Generalsekretär mit den Streitparteien abgestimmt hatte (S/1999/483/Add.1). Eine provisorische Liste von 84 251 Wahlberechtigten (beruhend auf der ersten Identifizierungsphase) wurde am 15. Juli 1999 veröffentlicht. Davon befanden sich 33 786 (40 vH) in den algerischen Flüchtlingslagern, 46 255 (55 vH) auf dem Territorium der Westsahara beziehungsweise in Marokko sowie 4 210 (5 vH) in Mauretanien. Der eher geringe Anteil von Wahlberechtigten in den algerischen Lagern deutet darauf hin, daß die POLISARIO die

von 86 381 bisher identifizierten Abstimmungsberechtigten bestätigt eher die spanische Volkszählung als die weitreichenden marokkanischen Vorstellungen. Offen ist jedoch, wieviele Wähler über erfolgreiche Einspruchsverfahren (135 000 Berufungen sind noch zu bearbeiten!) hinzukommen werden. Eine große Zahl zusätzlicher Wähler würde zweifelsohne die marokkanischen Erfolgsaussichten verbessern. Am 29. Februar 2000 hat der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 1292 (Text: S. 86 dieser Ausgabe) entschieden, das Mandat der MINURSO bis zum 31. Mai zu verlängern und die Vermittlungsbemühungen von Baker zu unterstützen.



### Weitere Hindernisse

Der Friedensprozeß geht nun in seine entscheidende Phase. Denn auch die Vorbereitungen für die vom UNHCR durchzuführende Flüchtlingsrückführung haben begonnen. Wenn die Mehrzahl der in Algerien und Mauretanien lebenden Flüchtlinge in die Westsahara zurückgekehrt ist, wird ein erfolgreicher Abschluß des Friedensprozesses sehr viel wahrscheinlicher. Die Repatriierung stellt für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars eine große Herausforderung dar. Entsprechende Aufnahmekapazitäten müssen zum größten Teil neu erstellt werden, da seit 1976 marokkanische Siedler nachgerückt sind. Auch wird ein bedeutender Teil der Flüchtlinge mit dem Flugzeug zurückgeführt werden müssen, was den finanziellen und logistischen Aufwand erheblich vermehrt. Schließlich sind die Berührungspunkte groß: viele Flüchtlinge in Algerien haben Angst, vor Beginn der Übergangsperiode zurückzukehren, da sie marokkanische Repressalien befürchten. Manche wollen gar erst nach einem in ihrem Sinne erfolgreich verlaufenen Referendum kommen.

Zahl der Flüchtlinge zu hoch und im Gegenzug die Zahl der in der Heimat verbliebenen Sahrauis zu niedrig beziffert hatte. In Algerien dürften weit weniger als die behaupteten 160 000 bis 180 000 sahrauischen Flüchtlinge leben (der UNHCR geht von rund 110 000 zu repatriierenden Flüchtlingen aus), und sie stellen nicht die Mehrheit der Sahrauis dar. Bereits in der Vergangenheit hatten Hilfswerke der POLISARIO unterstellt, die Zahl der Flüchtlinge zu manipulieren – nicht nur zu propagandistischen Gründen, sondern auch zwecks Vermehrung internationaler Zuwendungen. Im Januar 2000 wurde die zweite Phase der Registrierung abgeschlossen. Von den 51 220 angehörten Bewerbern aus den überwiegend in Marokko ansässigen Unterstämmen H 41, H 61 und J 51/52 wurden lediglich 2 130 als abstimmungsberechtigt anerkannt. Die Gesamtzahl

Noch offen ist, wie sich der Tod des marokkanischen Königs Hassan II. auswirken wird. Zeit seines Lebens hatte der am 23. Juli 1999 verstorbene Monarch die Westsahara mit seinem persönlichen Schicksal verknüpft. Wird sein machtpolitisch weniger abgesicherter Sohn Mohammed VI. einen möglichen Prestigeverlust fürchten und die Abhaltung eines Referendums erschweren? Oder wird er die Gunst des Thronwechsels nutzen, um die Westsahara-Frage tatkräftig und vorurteilsfrei anzugehen? In seiner ersten Thronrede verpflichtete er sich, den UN-Friedensplan zu unterstützen. Aus dem Palast war zu vernehmen, daß das Westsahara-Problem künftig nicht mehr mit der »eisernen Faust«, sondern »mit Samthandschuhen« behandelt werden solle. Nachdem der als Hard-

liner bekannte marokkanische Innenminister Driss Basri im September 1999 eine Demonstration in El-Aiún blutig hatte niederschlagen lassen, wurde er entlassen; eine Reform der Sicherheitskräfte wurde eingeleitet. Außerdem berief der junge König eine Kommission zur Untersuchung von Mißständen in dem Territorium. Allerdings hielt er in seiner ersten Thronrede an dem in Marokko gebräuchlichen Begriff ›Bestätigungsreferendum‹ fest, womit suggeriert wird, daß lediglich eine Akklamation der marokkanischen Souveränität anstehe. Auch der neue Innenminister Ahmed El Midaoui bekräftigte, daß Marokko in der Westsahara bleiben werde.

Die Positionen scheinen unversöhnlich: Marokko will kein Referendum zulassen, wenn nicht alle von der eigenen Seite als Sahrauis reklamierten Bewerber das Recht zur Teilnahme erhalten. Hingegen erachtet die POLISARIO die meisten der 135 000 Berufungen schon formal als unbegründet. Außerdem will sie keine weitere Verzögerung des Terminplans mehr hinnehmen. Wiederholt drohten in den letzten Monaten POLISARIO-Vertreter mit einer Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes. Erschwerend kommt hinzu, daß weder die vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen eingeleitet werden konnten noch das vorbereitete Protokoll über die Flüchtlingsrückkehr unterzeichnet wurde.

Selbst wenn irgendwann eine Abstimmung durchgeführt werden sollte, ist eine friedliche Lösung noch nicht garantiert. Das ohnehin nur kleine MINURSO-Kontingent soll binnen vier bis sechs Wochen nach dem Referendum abgezogen werden. Maßnahmen für eine Durchsetzung des Wählerwillens sind nicht vorgesehen. Wie in Angola könnte der Verlierer das Resultat nicht akzeptieren und sein Heil erneut im Recht des Stärkeren suchen.

Denn der Friedensplan kennt nur ein ›Alles oder Nichts‹, keine weiter gehenden Garantien. Wiederholt wurde in der Presse spekuliert, ob in Houston oder nach dem Abschluß des Abkommens von Houston über geheime Zusatzvereinbarungen gesprochen wurde: etwa im Falle eines marokkanischen Sieges ein Autonomiestatus für die Provinz Westsahara und eine Regierungsbeteiligung der POLISARIO, im Falle eines Sieges der POLISARIO eine freiwillige Konföderation der Westsahara mit Marokko und Aufenthaltsrecht für die zugewanderten Marokkaner. Solche – gegebenenfalls von den USA garantierten – Zusatzvereinbarungen könnten die Loyalität des Verlierers erkaufen.

Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, daß derzeit Alternativen zu einem Referendum untersucht werden. Frankreich hatte vergeblich versucht, in die Resolution 1292 des Sicherheitsrats die Berücksichtigung anderer Lösungsmöglichkeiten aufnehmen zu lassen. Marokkos König Mohammed VI. ließ in verschiedenen Aussagen das Angebot einer großzügigen Autonomie für die Westsahara durchblicken. Doch die POLISARIO hat derartigen Vorstellungen stets eine Absage erteilt. Möglicherweise kann der erfahrene Krisenmanager Baker einen Kompromiß vermitteln – auf der Basis des ursprünglichen Lösungsplans oder auf einer neuen Grundlage. □

## Rechtsfragen

### *Privilegien und Haftung*

KARIN OELLERS-FRAHM

#### **IGH: Gutachten zur Immunität eines Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission – Verbindlichkeit vereinbart – Haftung der UN für durch ihre Beauftragten verursachte Schäden**

Sind die Vereinten Nationen verantwortlich für alles, was einer ihrer Beauftragten sagt? Malaysia jedenfalls wollte Dato' Param Cumaraswamy haftbar machen für öffentliche Äußerungen, die als abträglich für das Land und seine Wirtschaft angesehen wurden. Cumaraswamy ist Bürger Malaysias und war erstmals 1994 zum Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission in Sachen Unabhängigkeit der Justiz berufen worden. Im November 1995 hatte er dem Wirtschaftsmagazin ›International Commercial Litigation‹ ein Interview gegeben, in dem er Zweifel an der Integrität des malaysischen Rechtswesens zum Ausdruck brachte. Der Versuch, ihn deswegen vor dortigen Gerichten zu belangen, zog unter anderem das Tätigwerden des Generalsekretärs und des Rechtsberaters der Vereinten Nationen nach sich und führte schließlich zur Befassung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) mit der *Streitigkeit betreffend die Immunität eines Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission vor gerichtlicher Verfolgung*. Auf Grund des mit Beschluß 1998/297 des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC) vom 5. August 1998 erfolgten Antrags erstattete der IGH am 29. April 1999 ein Gutachten in dieser Sache.

Es war das erste Mal, daß der IGH einen Antrag auf ein Gutachten bezüglich des Artikels VIII, Abschnitt 30 des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen erhalten hatte. Dieses Übereinkommen von 1946, das im April 1999 137 Vertragsstaaten zählte, soll den Schutz der für die UN tätigen Personen bei der Ausübung ihrer Aufgaben gewährleisten. Das erste Gutachten, das in der UN-Geschichte überhaupt vom ECOSOC beim IGH angefordert worden war, bezog sich gleichfalls auf das Übereinkommen und ebenfalls auf einen Menschenrechtsexperten: den von seiner Regierung verfolgten Rumänen Dumitru Mazilu, damals Sonderberichterstatter der Menschenrechts-Unterkommission (vgl. VN/1990 S. 33f.).

I. Gegenstand der juristischen Frage war, ob ein Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission wegen bestimmter Äußerungen in einem Interview vor malaysischen Gerichten belangt und verurteilt werden kann oder ob ihm Immunität gemäß dem Übereinkommen von 1946 zusteht. Cumaraswamy war in vier Verfahren vor malaysischen Gerichten auf Schadensersatzleistungen im Umfang von insgesamt 112 Mill US-Dollar verklagt worden. Anklagegegenstand waren angeblich beleidigende Äußerungen zum Schaden von einigen Wirtschaftsunternehmen: gegenüber dem genannten Wirt-

schaftsmagazin, das auch in Malaysia verbreitet wird, hatte er skeptische Bemerkungen zu einigen Gerichtsverfahren in Malaysia gemacht, in die die klagenden Unternehmen verwickelt waren. Diese waren der Auffassung, daß sie dadurch öffentlich diffamiert worden seien. In dem Interview waren jedoch keine Namen genannt noch wurden bestimmte Vorwürfe als begründet dargestellt. Vorgeworfen wurde dem Sonderberichterstatter zudem, daß durch diesen Zeitschriftenbeitrag das Vertrauen ausländischer Unternehmer gegenüber Malaysia beeinträchtigt worden sei. Die umstrittenen Äußerungen hatte Cumaraswamy in seiner Eigenschaft als Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission getan.

Nach Art. VI Abschnitt 22 des Übereinkommens von 1946 genießen Sachverständige, die im Dienste der Vereinten Nationen stehen, die Privilegien und Immunitäten, die für die unabhängige Durchführung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Nach Buchstabe b) dieses Abschnitts gilt dies auch für das im Zusammenhang mit der Mission gesprochene oder geschriebene Wort. Nach Art. VIII Abschnitt 30 sind Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Konvention dem IGH zu unterbreiten. Wenn es sich um eine Streitigkeit zwischen den Vereinten Nationen und einem ihrer Mitgliedstaaten handelt, kann nur ein Gutachten beantragt werden, da die UN nicht Partei in einem streitigen Verfahren sein können. Es ist aber vorgesehen, daß das Gutachten in einem solchen Fall verbindliche Kraft haben soll.

Alle Bemühungen, die Beachtung seiner Immunität seitens der malaysischen Gerichte durch diplomatische Schritte des Generalsekretärs durchzusetzen, scheiterten, so daß schließlich vom ECOSOC das Gutachten beantragt wurde, um zu klären, ob Cumaraswamy für diese konkreten Äußerungen Immunität zuzuerkennen sei, weil sie in seiner Eigenschaft als Berichterstatter gemacht worden waren. Malaysia, das seit 1957 Vertragspartei des Übereinkommens ist, hatte ausdrücklich das Recht der Vereinten Nationen anerkannt, auf dem Wege über den ECOSOC ein Gutachten des IGH zu beantragen und die Verbindlichkeit eines derartigen Gutachtens akzeptiert.

II. Nach dem Gutachten-Antrag des ECOSOC sollte der IGH möglichst umgehend über die Anwendbarkeit von Art. VI Abschnitt 22 des Übereinkommens im Fall Cumaraswamy entscheiden mit Blick auf die in einem Schreiben des Generalsekretärs der UN dargelegten Umstände; außerdem sollte er die rechtlichen Verpflichtungen Malaysias in diesem Fall darlegen.

In seinen Ausführungen zur Sache stellte der IGH vorab klar, daß auch in dem besonderen Fall, in dem die Verbindlichkeit des Gutachtens zwischen der malaysischen Regierung und den Vereinten Nationen vereinbart worden war, es sich dennoch ›nur‹ um ein Gutachtenverfahren mit seinen besonderen Merkmalen handele, so daß insbesondere das Ermessen des IGH im Hinblick auf die Frage, ob das Gutachten überhaupt erstattet werden soll, auch hier besteht. Unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung kam der IGH jedoch zu dem Ergebnis, daß er das Gutachten erstellen will.